



Eidgenössisches Departement für Umwelt  
und Verkehr (UVEK)  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga

*Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch*

Bern, 4. April 2022

### Vernehmlassungsantwort zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes Stellung zu nehmen.

Die Abkehr von fossilen Energien ist dringend und alternativlos. Immer mehr zeigen sich bereits jetzt die Auswirkungen des Klimawandels und die negativen Folgen für die Schweiz. Bundesrat, Parlament und auch die Bevölkerung haben sich deshalb wiederholt dafür ausgesprochen, das fossile Zeitalter zu beenden und den klimaschädlichen Ausstoss von CO<sub>2</sub> und weiteren Gasen substantiell zu senken.

Die Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes im Juni 2021 hat daran nichts geändert, insbesondere da verschiedene Befragungen und auch (kantonale) Abstimmungen im Nachgang klar aufgezeigt haben, dass die Bevölkerung den Klimaschutz ernst nimmt und handeln möchte. Der schreckliche Krieg in der Ukraine hat zudem das Bewusstsein der Bevölkerung hinsichtlich der Herkunft von Öl und Gas nochmals deutlich geschärft.

Für die EVP ist daher klar, dass Bundesrat und Parlament am eingeschlagenen Weg festhalten müssen. Sie unterstützt daher eine Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, welche die angestrebten sowie international vereinbarten Klimaziele erreicht. Der vorliegende Entwurf der Gesetzesrevision erreicht die Klimaziele bei weitem nicht und wird in dieser Form von der EVP nicht unterstützt. Trotz der Ablehnung sollten die weitgehend unbestrittenen Teile des ausgearbeiteten CO<sub>2</sub>-Gesetzes übernommen werden und lediglich auf einzelne Massnahmen wie die Benzinpreiserhöhung oder die Flugticketabgabe (vorläufig) verzichtet werden.

Nachfolgend führen wir einige konkrete Änderungsanträge aus:

#### **Art. 3 Reduktionsziele**

1 Der Bund sorgt dafür, dass die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 wie folgt vermindert werden:

a. im Jahr 2030: um mindestens 50 Prozent, **davon zu mindestens Dreivierteln mit im Inland durchgeführten Massnahmen.**

b. im Durchschnitt der Jahre 2021–2030: um mindestens 35 Prozent

~~1ter Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 erfolgt in erster Linie mit Massnahmen im Inland. Der Bundesrat regelt den Anteil.~~

**Begründung:** Im abgelehnten CO<sub>2</sub>-Gesetz war eine Reduktion im Inland von mindestens 75% im Inland vorgesehen. Es gibt keine sachlichen Gründe, um von diesem Ziel abzuweichen. Gerade die Schweiz als hochentwickeltes Land muss bei der CO<sub>2</sub>-Reduktion vorangehen und einen wesentlichen Teil im Inland reduzieren. Im Hinblick auf das Netto-0-Ziel per 2050 tun wir gut daran, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss in der Schweiz möglichst rasch und vor allem stark zu reduzieren, anstatt uns auf Kompensationsmöglichkeiten im Ausland zu verlassen.

#### **Art. 9 Grundsatz**

Abs 1 Die Kantone sorgen dafür, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, ~~im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 um 50 Prozent und spätestens 2040 um 100% gegenüber 1990 zielkonform~~ vermindert werden. Dafür erlassen sie Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik.

**Begründung:** Die Schweiz reduziert ihre Emissionen deutlich zu langsam. Gerade im Gebäudebereich ist die Vermeidung von CO<sub>2</sub> technisch gesehen vergleichbar einfach umsetzbar und soll darum rasch und konsequent angegangen werden.

#### **Art 9. Abs. 3 (neu)**

~~Ab 2025 dürfen Neubauten durch ihre Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser grundsätzlich keine CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen.~~

**Begründung:** Dass neue Gebäude keine Fossilenergieheizung haben sollen, gilt als unbestritten, ist aber in den allermeisten Kantonen noch nicht Vorschrift. Dies muss dringend angegangen werden.

#### **Art 9a (neu)**

~~1 Ab 2026 dürfen Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens 20 kg CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Fünfjahresschritten, um jeweils 5 kg CO<sub>2</sub> pro m<sup>2</sup> zu reduzieren.~~

~~2 Als Energiebezugsfläche gilt die Summe aller beheizten ober- und unterirdischen Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte (Bruttogeschossfläche).~~

~~3 Der Bundesrat legt fest, wie die Anforderungen nach Absatz 1 berechnet werden. Dabei berücksichtigt er das Standortklima.~~

~~4 Der für Bauten rechtlich verbindlich gesicherte Bezug erneuerbarer gasförmiger oder flüssiger Energieträger, welcher die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann dabei zur Erreichung der Vorgaben nach Absatz 1 unter anteiliger Berücksichtigung des Treibhausgas-Fussabdrucks angerechnet werden.~~

5 Der Bundesrat kann weniger strenge Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist.

**Begründung:** Die Regelung via CO<sub>2</sub>-Grenzwerte war bei der Abstimmung zum abgelehnten CO<sub>2</sub>-Gesetz wenig umstritten und mittlerweile haben die Kantone Glarus und Zürich mindestens so wirksame Regelungen in Volksabstimmungen beschlossen.

#### Art. 29 CO<sub>2</sub>-Abgabe von Brennstoffen

Erhöhung der Maximalabgabe von Fr. 120.- auf Fr. 180.- pro Tonne CO<sub>2</sub> bei Nichterreichung der Zwischenziele.

**Begründung:** Die gesteckten Ziele bis 2020 konnten voraussichtlich nicht erreicht werden und dennoch wurde die CO<sub>2</sub>-Abgabe erst kürzlich auf Fr. 120.- erhöht. Um den Energieumbau zu finanzieren werden beträchtliche Mittel nötig und es ist zielführend – bei Nichterreichung der Zwischenziele – diese Lenkungsabgabe erneut zu erhöhen und damit den Umstieg zu beschleunigen.

#### Art. 33a Zweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe

1 Vom Ertrag aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen nach den Artikeln 34–35 zweckgebunden:

- a. ~~bis 2030:~~ weniger als die Hälfte;
- b. ~~ab 2031:~~ ein Drittel.

**Begründung:** Da die Emissionen von Treibhausgasen tatsächliche Schäden verursachen, welche die aktuelle Bevölkerung der Schweiz nur sehr begrenzt selbst tragen, macht es viel Sinn, einen Teil der Gelder für weitergehende Emissionsreduktionsanstrengungen einzusetzen oder auch Anpassungsmassnahmen zu finanzieren.

Statt die Teilzweckbindung von 1/3 auf 1/2 zu erhöhen, wäre es jedoch deutlich sinnvoller, die CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe auf 180 Fr/t CO<sub>2</sub> zu erhöhen und weiterhin zu einem Drittel zweckzubinden. Dies ist unsere präferierte Option.

#### Art. 34 Abs. 2 lit. b.

In Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner beträgt maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das ~~Doppelte-Dreifache~~ des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits.

**Begründung:** Der Ergänzungsbeitrag des Bundes sollte nicht auf das Doppelte, sondern auf das Dreifache der kantonalen Mittel begrenzt werden. Den Kantonen steht keine eigene Finanzierungsquelle wie die CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes zur Verfügung. Unzureichende kantonale Mittel würden dabei auch in Zukunft der Flaschenhals des Gebäudeprogramms bleiben. Die Anhebung der maximalen Zweckbindung nach Art. 33a Abs. 1 bliebe in Bezug auf das Gebäudeprogramm wirkungslos, weil schon die niedrigere Obergrenze von einem Drittel bislang nie ausgeschöpft wurde.

#### Art. 34 Abs. 3

#### Evangelische Volkspartei der Schweiz

Nägeligasse 9 | Postfach | 3001 Bern | 031 351 71 71 | [info@evppev.ch](mailto:info@evppev.ch) | [evppev.ch](http://evppev.ch)

Aus dem Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden den Kantonen befristet bis Ende 2030 zusätzlich jährlich ~~40~~ 200 Millionen Franken für Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ausgerichtet. Es gilt derselbe Verteilschlüssel wie beim Sockelbeitrag.

**Begründung:** Die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für den Heizungsersatz ist eindeutig zu begrüssen. Allerdings werden die durch die Änderung von Art. 33a Abs. 1 zusätzlich verfügbar gewordenen Mittel bei weitem nicht ausgeschöpft. 2019 standen bei einem Abgabesatz von 96 Fr./t CO<sub>2</sub> 1`166 Mio. Fr. zur Verfügung. Nach Inkrafttreten des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes wird es aufgrund des höheren Abgabesatzes von 120 Fr./t CO<sub>2</sub> deutlich mehr sein (voraussichtlich rund 1'400 Mio. Fr). Durch die Anhebung der maximal möglichen Zweckbindung von 33% auf 49% werden geschätzt zusätzliche 235 Mio. Fr./a verfügbar (685 Mio. Fr./a statt 450 Mio. Fr./a).

Schweizweit sind heute allein in Wohnbauten schätzungsweise noch 900'000 fossile Heizungen in Betrieb. Damit der Gebäudepark bis spätestens 2040 CO<sub>2</sub>-frei wird, müssten in Wohnbauten jedes Jahr rund 50'000 fossile Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt werden. Aktuell werden im Rahmen des Gebäudeprogramms schweizweit rund 12'500 Heizungsanlagen ersetzt. Um weitere 37'500 Heizungen auszutauschen – darunter auch einige, die ihr Lebensende noch nicht erreicht haben –, würden bei einem Fördersatz von bloss durchschnittlich 5'000 Fr. pro Heizungswechsel schon knapp 190 Mio. Fr./a gebraucht. Die o.g. 200 Millionen stellen also eine Untergrenze dar. Mit vom Heizungsalter abhängig gestaffelten Fördersätzen sind jeweils angemessene Entschädigungen für den Ersatz von noch nicht amortisierten Fossilheizungen möglich.

#### **Art. 36 Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft**

Abs. 2 Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung **und stellt sicher, dass die Empfänger die Rückverteilung wahrnehmen und den Grund für die Überweisung oder Anrechnung einwandfrei einordnen können**. Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

4 Keinen Anteil am Ertrag der CO<sub>2</sub>-Abgabe erhalten

- a. Betreiber von Anlagen, die sich am Emissionshandelssystem beteiligen und so von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden;
- b. Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31; und
- c. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 32b.

**Begründung:** Wir begrüssen die beabsichtigte Anpassung bei der Rückverteilung via AHV-Lohnsumme. Da trotz Ankündigungen des UVEK die Rückverteilung an Private weiterhin fast unerkannt via Krankenkassen erfolgt, schlagen wir hier vor, das Gesetz zu präzisieren. Es ist wichtig, dass auch die Privaten verstehen, wie eine Lenkungsabgabe funktioniert, und dass sie darauf vertrauen können, dass das Geld tatsächlich zurückfliesst. Schliesslich ist es unverständlich, weshalb nicht alle keine Rückverteilung erhalten, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden. Das Bevorzugen einzelner Gruppe von Unternehmen kann nicht begründet werden. Solche Industriesubventionen an einzelne Unternehmen ohne zusätzlichen Klimaschutznutzen lehnen wir ab.

#### **Art. 37a Grenzüberschreitender Personenverkehr auf der Schiene**

1 Der Bund fördert unter anderem mit den Erlösen aus den Versteigerungen der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge, ~~höchstens jedoch mit 30 Millionen Franken pro Jahr~~, den grenzüberschreitenden Per-

sonenfernverkehr auf der Schiene einschliesslich Nachtzügen. Es sind insbesondere Angebote zu fördern, die in Bezug auf die Klimawirkung möglichst kosteneffizient sind und eine möglichst grosse Verminderung von Treibhausgasemissionen erzielen.

## ~~2. Die Finanzhilfen können längstens bis Ende 2030 gewährt werden~~

**Begründung:** Wir stehen der neuen, sehr offen gehaltenen Regelung und dem bescheiden Betrag sehr kritisch gegenüber. Maximal 30 Mio./Jahr ist derjenige Betrag, der beim abgelehnten CO<sub>2</sub>-Gesetz lediglich eine Ergänzung darstellte zur Preissteigerung des direkten Konkurrenten des internationalen Schienenpersonenverkehrs – des Flugverkehrs, der mit der Flugticketabgabe verteuert worden wäre, was der Attraktivität des Bahnverkehrs viel stärker geholfen hätte als der bescheidene Beitrag von wenigen Prozent der Klimafonds-Ausgaben. Wie in der Botschaft erwähnt, wären 30 Mio./Jahr sogar weniger als die EU zur Attraktivitätssteigerung des Schienenverkehrs für ein Land wie die Schweiz zusätzlich zur Verfügung stellen würde. Die Schweiz nimmt für sich in Anspruch bei der Häufigkeit und Qualität seiner Bahnverbindungen international vorbildlich zu sein. Hier hinter das Ausmass der EU-Zusatzgelder zurückzugehen und gleichzeitig überall dort, wo es zusätzlichen Klimaschutz verhindert, im Gesetz festzuhalten, dass die Schweiz die EU-Regelung übernimmt (Beimischung von Flugtreibstoffen, Ausgestaltung der Flottenziele) würde bedeuten, dass die Schweiz offensichtlich und bewusst hinter der EU-Klimapolitik zurückbleiben will. Das Ziel dieser Massnahme muss sein, dass kurze Interkontinentalflüge nicht mehr den Normalfall darstellen. Dazu sollen alle Verkehrsträger an Attraktivität gewinnen, da alle alternativen zu Flugreisen massiv klimafreundlicher sind.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz